

Bewertung in- und ausländischer Lehrerausbildungen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Besuchszeiten

Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr

Telefon 90227 5724
Fax 90227 5018
eMail renate.pfitzinger@senbwf.berlin.de
Zimmer 2 B 07

Aufgaben

Bewertung in- und ausländischer Lehrerausbildungen

Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung ausländischer Lehrerausbildungen kann entweder per Post bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- VI E 1.1 -
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
oder persönlich während der Sprechzeiten abgegeben werden.

Erforderliche Unterlagen

1. Für Antragsteller aus den EU-Mitgliedstaaten

- Antrag auf Anerkennung (selbst formuliert)
- ausführlicher tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedstaates
- im Original und als Fotokopie -
- Abiturzeugnis (einschließlich von einem vereidigten Dolmetscher vorgenommene Übersetzung)
- im Original und als Fotokopie -
- sämtliche zum Lehrerberuf im Herkunftsland befähigenden Diplome (Zeugnisse), mit denen ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium nachgewiesen wird und die belegen, dass die Lehrerausbildung gemäß den Regelungen des Herkunftslandes abgeschlossen wurde (einschließlich

von einem vereidigten Dolmetscher vorgenommene Übersetzung)

- Originale und Fotokopien -

- Nachweis über die sich aus dem Diplom/den Diplomen ergebenden Lehrbefähigungen für mindestens zwei Unterrichtsfächer/Fachrichtungen (darunter sind auch Grundschulpädagogik mit zwei Lernbereichen zu verstehen)
- Originale und Fotokopien -
- Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen in Form eines Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Institutes, das nicht älter als fünf Jahre sein darf, oder eines anderen Nachweises gleichwertiger Deutschkenntnisse, der ebenfalls nicht älter als fünf Jahre sein darf
- im Original und als Fotokopie -
- Nachweise (Studienbuch, Studienordnung oder Prüfungsordnungen), aus denen die Studieninhalte und die Dauer der absolvierten Ausbildung zur Erlangung des Diploms/der Diplome hervorgehen
- Originale und Fotokopien -
- ggf. eine Bescheinigung über Art und Dauer der bisher ausgeübten Tätigkeit als Lehrer(in) in einem EG-Mitgliedstaat, ggf. auch in der Bundesrepublik Deutschland
- Originale und Fotokopien -
- eine Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein Antrag auf Anerkennung gemäß EG-Richtlinie gestellt wurde und ob eine Eignungsprüfung abgelegt bzw. ein Anpassungslehrgang durchlaufen wurde.

Für die Antragstellung sind Originale und Fotokopien aller Zeugnisurkunden zusammen mit einer deutschen Übersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher vorzulegen und Erklärungen sowie die Antragstellung in deutscher Sprache zu verfassen. Bei schriftlicher Antragstellung sind alle Dokumente in beglaubigten Kopien einzusenden. Sollte der o. g. Nachweis der Deutschkenntnisse nicht erbracht werden können, kann die Feststellung gleichwertiger Sprachkenntnisse durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Form einer Sprachprüfung vorgenommen werden.

2. Für Antragsteller aus Staaten außerhalb der EU

- Antrag auf Anerkennung (selbst formuliert), unter Angabe einer Begründung, warum dieser Antrag gestellt wird, ob er z. B. zur Vorlage bei der Agentur für Arbeit (ARGE/Jobcenter) dienen soll, oder für den Schuldienst o. ä. benötigt wird.
- ausführlicher tabellarischer Lebenslauf
- Pass oder Personalausweis
- Kopie der Aufenthaltserlaubnis aus dem Pass
die Erlaubnis muss ab dem Datum der Antragstellung noch für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren gültig sein.
- Heiratsurkunde (sofern eine Namensänderung vorliegt)
- im Original und als Fotokopie -
- eine von einem vereidigten Dolmetscher vorgenommene Übersetzung der Heiratsurkunde
- im Original und als Fotokopie -
- ggf. Spätaussiedlerbescheinigung oder vorläufige Bescheinigung
- im Original und als Fotokopie -
- Abiturzeugnis oder Mittelschulabschluss
- im Original und als Fotokopie -
- von einem vereidigten Dolmetscher vorgenommene Übersetzung des Abiturzeugnisses oder des Mittelschulabschlusses
- im Original und als Fotokopie -

- Zeugnis des Lehrerabschlusses und Anlagen
- Originale und Fotokopien -
- von einem vereidigten Dolmetscher vorgenommene Übersetzung des Zeugnisses und der Anlagen
- Originale und Fotokopien -
- Unterlagen (Studienbücher), die über Umfang, Dauer und Inhalt der gesamten Lehrerausbildung Auskunft geben (z. B. Index, Anlage zum Diplom, akademisches Zeugnis)
- Originale und Fotokopien -
- Übersetzung der Studienbücher
Die Übersetzungen können selbst vorgenommen werden (d. h., die Hinzuziehung eines Dolmetschers ist nicht erforderlich)
- Originale und Fotokopien -

Bei persönlicher Antragstellung ist die Abgabe beglaubigter Fotokopien nicht erforderlich, wenn die Originaldokumente vorgelegt und für die Akte einfache Kopien mitgebracht werden.
Bei schriftlicher Antragstellung sind alle Dokumente in beglaubigten Kopien einzureichen.